



Mitschrift der mündlichen Prüfung vom 24. Juli 2006

Prüfer: Herr Dr. Köhler

Gebrauchsmusterrecht

- Was kann Gegenstand eines Gebrauchsmusters sein, was nicht?
 - Welche Arten von Verfahren gibt es? ✓
 - Was ist mit dem Verwendungspatent, was hat der BGH dazu gesagt? Verwendung hier näher an Stoffschutz, daher kein Verfahren;
 - 1. und 2. medizinische Indikation?
- § 1a PatG – Sinn und Zweck?
 - Was können nach §1a Abs. 1 PatG keine Erfindungen sein?
 - Was kann nach §1a Abs. 2 PatG eine Erfindung sein? Bedingung dafür? s. §1a Abs. 3 PatG;
 - §1a Abs. 4 PatG: konkrete Verwendung geschützt, nicht Sequenz selbst;
 - Gibt es zum Falle des §1a Abs. 4 PatG abhängige Patente? Nein, da nur die konkrete Verwendung, nicht Stoff selbst geschützt ist; Schutz des Stoffes selbst sollte gerade vermieden werden;
 - Benutzungsrechte bei abhängigen Patenten?
 - Zwangslizenzen: Voraussetzungen? Kommt das in der Realität vor?
- Was wird beim ^{Grund}Geschmacksmuster konkret geprüft?
 - Wird die Neuheit geprüft? § 8 Abs. 1 S. 2 GebrMG;
 - Werden neben formalen Kriterien auch andere Dinge geprüft? Ja, die Schutzausschließungsgründe des § 2 GebrMG;
 - Zwischenfrage Gebrauchsmuster: Was ist eine Erfindung, wird dies geprüft? Ja, wenn offensichtlich keine Erfindung;
- Kann man auf Geschmacksmuster Lizenzgebühren bekommen? Grundsätzlich ja, Verbotungsrecht als rechtlicher Grund;
- Kann man Lizenzgebühren auch über den Ablauf der Schutzdauer hinaus bekommen? ...lange Diskussion, über folgende Umwege, ein Prüfling meinte: man könnte über Europäisches Kartellrecht darauf kommen, daher folgende Fragen:
 - Wo geregelt? Art. 81 und 82 EG Vertrag; früher § 18 GWB (jetzt gestrichen und prinzipiell Verweis auf EG-Kartellrecht)
 - Was steht dort drin?
 - Voraussetzungen: „de minimis“, d.h. es gibt Mindestanforderungen an Unternehmen); Beeinträchtigungen müssen spürbar sein;
 - Kann man befreit werden? Gruppenfreistellungsverordnungen
 - Wer erlässt Gruppenfreistellungsverordnungen? Kommission;

- Welche Gruppenfreistellungsverordnungen kennen Sie? Forschung und Entwicklung, Technologie;
- Wann endet Freistellung? Mit Ablauf des Schutzzertifikates;
- Aber: nach Rechtsprechung kann man auch über den Ablauf des Schutzzertifikates hinaus Lizenzgebühren verlangen; Thema Vertragsfreiheit

2. Prüfer Frau Ri'in Klante

Markengesetz

- Fall: Drei Kneipenfreunde wollen die Marke „Fidel Castro“ für Rauchwaren und Streichhölzer anmelden, um unter dieser Marke die Waren zu vertreiben, und kommen zu Ihnen als Anwalt:
- Was fragen Sie die drei: Name i.s.d. Anmelderidentität, Marke, W/DL, etc: §§2,3,5,6 MarkenV.
- Wer ist Anmelder? Welche Rechtsform: Bruchteilsgemeinschaft vs. GbR?
- Auf Antwort eines Kandidaten, die Anmelder bzgl. der Rechtsform zu beraten: „Dürfen Sie das überhaupt?“
- Was ist bei dieser Marke problematisch? Namensrecht, beschreibend (ehr nicht).
- Dem steht im Widerspruchsverfahren die ältere Marke „Castro“ gegenüber, kollidierend? Diskussion nach den Gesichtspunkten des §9MarkenG.
- Welche Möglichkeiten gibt es für DE Markenschutz zu erlangen? DE-Marke, GM, IR-Marke
- Wirkung der GM, Eintragungshindernisse und Folgen: Umwandlungsmöglichkeit.

3. Prüfer Herr Dr. Maikowski

Geschmacksmustergesetz

- Was versteht man unter Eigenart?
Entscheidung „Küchenmaschine“, Aufschlüsselung nach Merkmalen, §2 GeschmMG
- Wie lange ist die Schutzdauer?
25 Jahre §27 GeschmMG.
- Nach welchen Zeiträumen muss Verlängerungsgebühr gezahlt werden?
Alle 5 Jahre §28 GeschmMG.
- Gibt es im Geschmacksmustergesetz eine innere Priorität?
Nein.
Es gibt jedoch eine Neuheitsschonfrist §6 GeschmMG und eine Ausstellungspriorität §15 GeschmMG.
- Erfinder kommt mit einer Thermoskanne mit besonderem Verschluss – wie beraten Sie den Mandanten?
Mehrere Schutzrechtsarten können parallel angemeldet werden – z. B. Geschmacksmuster, Gebrauchsmuster.
- Erfinder kommt mit mehreren Mustern zu Ihnen – was empfehlen Sie?

Sammelanmeldung §15 GeschmMG

- Was ist bei der Aufrechterhaltung einer Sammelanmeldung bei der Gebühreuzahlung zu beachten?
Wenn die Gebühren nicht in ausreichender Höhe gezahlt werden und es nur für eine bestimmte Anzahl von Mustern reicht, dann erlischt der Rest §6 Abs .2, §10 Abs. 2 PatKostG.

Patentgesetz

- Was ist ein Zusatzpatent?
Wird erteilt für Erfindung, die eine Verbesserung oder weitere Ausbildung einer anderen, dem Anmelder durch ein Patent geschützte Erfindung betrifft §16 PatG.
- Bis wann kann ein Prüfungsantrag gestellt werden?
Sieben Jahre nach Einreichung der Anmeldung §44 Abs. 2 PatG. Wird der Antrag innerhalb dieser Frist nicht gestellt, dann gilt er als zurückgenommen §58 Abs. 3 PatG.
- Wer darf Prüfungsantrag stellen?
Patentsucher und jeder Dritte §44 Abs. 2 PatG.
- Wer darf Rechercheantrag stellen?
Patentsucher und jeder Dritte §43 Abs. 2 PatG.
- Was sind die Kosten bei einem Zusatzpatent?
Befreiung von Jahresgebühren, nicht Verfahrensgebühren.
- Wie wird Zusatzpatent geprüft?
Gegenstand der Zusatzanmeldung muss eine patentfähige Erfindung enthalten – muss neu sein und auf erfinderischer Tätigkeit beruhen – auch gegenüber Hauptanmeldung, wenn diese vorveröffentlicht ist.

Anmeldeformular Patent

- Was bedeutet Aussetzung Erteilungsbeschluss?
Auch wenn der Erteilungsbeschluss schon fertig ist, so wird er dennoch so lange liegen gelassen, bis die 15 Monate vorbei sind.
- Nicht unterschriebenes Anmeldeformular und unterschriebene Einzugsermächtigung werden gefaxt – wirksame Anmeldung?
Über die zugleich gefaxte Einzugsermächtigung ist eine eindeutige Identifizierbarkeit gegeben. Anmeldung ist wirksam.

Standesrecht

- Sie melden ein Patent für Ihren Mandanten an, den Sie zuvor auf die Problematik hingewiesen haben, dass der Gegenstand des Patents bereits offenkundig vorbenutzt wurde. Sie versäumen die Frist zur Zahlung der Aufrechterhaltungsgebühr – das Patent erlischt. Der Mandant stellt eine Schadensersatzforderung an Sie.

Meldung an Berufshaftpflichtversicherung §45 PatanwO.

Patent eigentlich nicht patentfähig – aber Verschwiegenheitspflicht des Patentanwalts §39a PatanwO. Gem. §2 BOPA entfällt die Pflicht zur Verschwiegenheit, wenn das berechnete

Interesse des Patentanwalts bei seiner Verteidigung in eigener Sache das Interesse des Auftraggebers deutlich überwiegt. Demzufolge keine Verschwiegenheitspflicht im Fall der Schadensersatzforderung.

4. Prüfer Herr Brose

Sortenschutzgesetz

- Einstiegsfrage: In welchem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes gibt es noch eine Rolle?
- Zuständigkeit für Sortenanmeldungen;
- Merkmalen einer Sorte;
- Wann ist eine Sorte beständig;
- Gibt es Abhängigkeiten zwischen einer jüngeren und einer älteren Sorte wie bei einem älteren und einem jüngeren Patent;
- Welche Rechtsbehelfe gibt es gegen einen Zurückweisungsbeschluss (Widerspruch, VwVG);
- Sind Sorten in PVÜ geregelt (nein, UPOV);

Arbeitnehmererfindergesetz

- Thema: Mitteilungspflichten des Arbeitgebers
- Darf ein Arbeitgeber ein Patent/ eine Patentanmeldung abgeben;
- Rechtsmittelverzicht des Arbeitgebers;
- Pflicht des Arbeitgebers eine Beschwerde einzulegen;
- Darf ein Arbeitgeber das Patent ohne sachlichen Grund beschränken;
- Schadensersatzforderungen des Arbeitnehmers;
- Was kann der Arbeitgeber durch einen Vertrag abbedingen;
- Rechtsnatur der Erklärung nach §16 ArbEG (Willenserklärung);

5. Prüfer Herr Schülke

Allgemeine Fragen zu unklaren Antworten der Prüflinge (noch mal nachgefragt).

- Änderungen im Patentgesetz: §60PatG abgeschafft (Teilung des Patents)
- Gesellschaftsformen: Grundform Verein §§21ff. BGB
- Rechtsfähigkeit des Vereins, Wechselnde Gesellschafter in Publikumsgesellschaften
- Fall: Das DPMA recherchiert Anmeldegegenstand auf Antrag, Rechercheergebnis bringt keinen relevanten St.d.T. zutage, Anmeldegegenstand wird daraufhin beim EPA angemeldet, EPA Recherche findet relevanten St.d.T. Anspruch auf Rückzahlung der Recherchegebühr vom DPMA? §812BGB analog (-), §§9,10 PatKostG (-), §839 BGB diskutabel, je nach SV (leicht aufzufindender St.d.T., gleiche Klassifizierung, hätte Rechercheur finden können ?)
- Wo werden Ansprüche des §839BGB durchgesetzt: ordentliche Gerichte

- Fall: Prüfungsantrag gestellt, nach drei Jahren noch nichts geschehen: Anspruch auf Rückzahlung der Prüfungsgebühr?
- Auf wen ist bei der Unterscheidungskraft abzustellen? Verkehrskreise
- Warum ist nicht auf den Verbraucher abzustellen? Unterschied Verkehrskreise/Verbraucher, §13BGB, Verbraucher sind keine Gewerbetreibende, auf die wird aber bei der U-Kraft auch abgestellt.

Sollten Sie von unserer Sammlung alter Klausuren, Prüfungsaufgaben, Gedächtnisprotokolle, Lösungen, Vorträge, Erfahrungsberichte usw. profitiert haben, so **unterstützen Sie uns bitte**, indem Sie anderen Kandidaten Ihre Dokumente auf www.kandidatentreff.de zur Verfügung stellen.